

Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht in Deutschland

Informationsquelle: Bundesrechtsanwaltskammer
und Deutscher Anwaltverein

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Deutschland	
1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf	
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	<p>NEIN</p> <p>Um den Rechtsanwaltsberuf zu ergreifen, ist zwar kein Universitätsabschluss erforderlich, doch dürfen die Studenten der Rechtswissenschaften das vom Staat abgehaltene Juristische Staatsexamen (siehe unten) erst ablegen, nachdem sie ihr (4-jähriges) Universitätsstudium abgeschlossen haben. Der Teil dieses Examens, in dem es um das (vom Teilnehmer gewählte) Rechtsgebiet seines Schwerpunktbereichs geht, wird als universitäre Prüfung von der Universität organisiert und abgehalten; er zählt 30 % der Gesamtnote, doch in der Praxis wird den Noten, die im Staatsexamen in den als Pflichtfächer geltenden Rechtsgebieten erzielt werden, mehr Beachtung geschenkt.</p>
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Staatsexamen (nach Abschluss des Universitätsstudiums), das vom Justizprüfungsamt, einer Einrichtung der Justizbehörden des jeweiligen Bundeslands, organisiert wird und den von der Universität gestellten Teil des Schwerpunktbereichs mitumfasst (siehe oben) • Ableistung eines 2-jährigen für alle Rechtsberufe einheitlichen Rechtsreferendariats, das von den örtlich zuständigen Oberlandesgerichten des jeweiligen Bundeslands organisiert wird. In Zeiten großen Interesses an einer Zulassung zu den Rechtsberufen müssen die Bewerber wegen der begrenzten Ausbildungskapazitäten mitunter bis zu 1 Jahr nach ihrem bestandenen Ersten Staatsexamen warten, bevor sie zum Referendariat zugelassen werden. • Zweites Staatsexamen, das ebenfalls vom zuständigen Justizprüfungsamt organisiert wird. • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer • Ein Antragsteller aus einem anderen EU-Mitgliedstaat („Morgenbesser“) muss gleichwertige Qualifikationen nachweisen. <p>In Deutschland ist ein akademischer Grad in Rechtswissenschaften zwar keine Zugangsvoraussetzung wie in anderen Ländern, das Jurastudium muss aber absolviert werden, und an dessen Ende muss der Examenskandidat eine Universitätsprüfung in seinem Schwerpunktbereich ablegen. Diese Prüfung macht aber nur 30 % der Gesamtnote im Staatsexamen aus. Um ein vollqualifizierter Anwalt zu werden, muss ein Kandidat zunächst das Erste Staatsexamen und später das Zweite Staatsexamen bestehen. Die Regelstudienzeit des Jurastudiums beträgt einschließlich des Ersten Staatsexamens 9 Semester (4 ½ Jahre). Der schriftliche Teil des Ersten Staatsexamens stellt mit Durchfallquoten bis zu 30 % die</p>

	<p>schwierigere Hürde dar. Er besteht fast ausschließlich aus der Lösung von rechtlich schwierigen Fällen (hauptsächlich des materiellen Rechts), die als knapper Sachverhalt geschildert werden.</p> <p>Nach erfolgreich bestandenem Erstem Staatsexamen muss ein Kandidat den zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienst (das „Referendariat“) absolvieren, der grundsätzlich für alle künftigen Angehörigen der Rechtsberufe gleich ist. Das Referendariat wird von den Bundesländern organisiert und größtenteils finanziert.</p> <p>Nach Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes muss der Referendar das Zweite Staatsexamen ablegen. Die Durchfallquote ist weit niedriger als im Ersten Staatsexamen. Der schriftliche Teil besteht aus dem Abfassen von Urteilen, Anklageschriften, anwaltlichen Schriftsätzen in Gerichtsverfahren oder von Vertragsentwürfen für rechtlich schwierige Fälle, die anhand von kurzen Dokumenten dargestellt werden. Nach erfolgreich bestandenem Zweitem Staatsexamen wird der Referendar zum Assessor und kann sich als vollqualifizierter Rechtsanwalt niederlassen.</p>
--	--

Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	NEIN
------------------------------------	------

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Jedes der 16 Bundesländer hat seine eigene Rechtsgrundlage für das Rechtsreferendariat, wobei die Unterschiede hauptsächlich in der Dauer der abzuleistenden Ausbildungsstationen liegen.
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 2 Jahre Referendariat
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer (arbeitet mit dem Oberlandesgericht bei der Organisation der Ausbildungsstation, die sich mit dem Rechtsanwaltsberuf befasst, zusammen) • Justizbehörden (das zuständige Oberlandesgericht organisiert das zweijährige Referendariat nach bestandenem Erstem Staatsexamen)
Art der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • juristische Ausbildung nach einem für alle Rechtsanwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten • zahlreiche theoretische Lehrgänge müssen absolviert werden
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	Die Bewerber müssen das Erste Staatsexamen bestanden haben, bevor sie zum Referendariat zugelassen werden.
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	Jedes Bundesland hat seinen eigenen Lehrplan für die als Rechtsanwaltsanwärter tätigen Referendare.

<p>Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:</p>	<p>JA</p>	<p>Rechtsgrundlage:</p> <p>Deutsches Richtergesetz</p> <p>In § 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG ist festgelegt, dass Gegenstand des Studiums Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche sind. „Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge [..]“</p> <p>Was das Anwaltspraktikum anbelangt, so hängt dies von dem Bundesland ab, in dem der Referendar seine Anwaltsstation ableistet.</p> <p>Erstes Staatsexamen: Für die Examensinhalte sind die Bundesländer zuständig, aber in allen Bundesländern sind die Grundzüge des EU-Rechts Bestandteil des Examens.</p> <p>Zweites Staatsexamen: In allen Bundesländern umfasst das Examen auch Grundkenntnisse des EU-Rechts (europarechtliche Aspekte im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Verwaltungsrecht).</p> <p>Grundsätzlich können wenigstens die letzten 3 Monate des Referendariats (Schwerpunktbereich) als Wahlstation genutzt werden, um das EU-Recht zu vertiefen.</p>
<p>Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen</p>	<p>JA</p>	<p>Der 2-jährige Vorbereitungsdienst ist in 5 Ausbildungsstationen gegliedert, wobei jede Station mindestens 3 Monate dauert. Pflichtstationen: Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft (oder einem Gericht in Strafsachen), Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, mindestens 9 Monate Ausbildung bei einem Rechtsanwalt, Ausbildung in der Wahlstation entsprechend den vom Referendar gewählten Schwerpunktbereichen.</p> <p>Die praktische Ausbildung wird ergänzt durch theoretische Lehrgänge an wenigstens einem halben Tag pro Woche, die sich meist auf das Verfahrensrecht oder auf das Berufsrecht konzentrieren.</p>
<p>Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum</p>	<p>JA</p>	<p>Nach Ableistung der Ausbildungsstationen (18-21 Monate nach Beginn des Referendariats) muss der Referendar ein schriftliches Examen und am Ende des Referendariats ein mündliches Examen ablegen. Beide Teile dieses Zweiten Staatsexamens werden vom örtlich zuständigen Justizprüfungsamt organisiert und abgehalten. Das Justizprüfungsamt ist die Landesbehörde, die für alle Staatsexamen, die ein Jurastudent bzw. ein Referendar ablegen muss, sachlich zuständig ist.</p>
<p>3. System der beruflichen Fortbildung bzw. der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung</p>		
<p>Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung/fachanwaltlicher Ausbildung</p>	<p>JA</p>	
<p>Verpflichtung zur Fortbildung bzw. Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung</p>	<p>JA</p>	<p>Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind im Bundesrecht geregelt: § 43a Absatz 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 15 Fachanwaltsordnung (FAO).</p>

Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	Keine Verpflichtung, jedoch sind fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen bzw. rechtswissenschaftliche Sprachkurse feste Bestandteile der universitären Lehrpläne.
Fortbildungsverpflichtungen bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	<p>JA</p> <p>Kenntnisse im EU-Recht sind für eine Spezialisierung als Fachanwalt erforderlich (siehe § 2 Absatz 3 Fachanwaltsordnung (FAO)). Das EU-Recht ist Bestandteil der Fortbildungsverpflichtungen der Fachanwälte (mindestens 10 Zeitstunden pro Kalenderjahr). Es gibt auch zahlreiche Fortbildungskurse, die die europarechtlichen Bezüge des jeweiligen Fachgebiets mit abhandeln, so z. B. des Familienrechts, Erbrechts, Steuerrechts, Vertriebsrechts, Zwangsvollstreckungsrechts, der Vertragsgestaltung usw.</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) • Fachanwaltsordnung (FAO) • Fortbildung: § 43a Absatz 6 BRAO • Fortbildung im EU-Recht: §§ 14 ff. FAO (z. B. § 14m FAO) <p>Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) regelt alle die Rechtsanwälte im Allgemeinen betreffenden Fragen, während die Fachanwaltsordnung (FAO) die Voraussetzungen für den Erwerb und das Führen der Fachanwaltsbezeichnung regelt .</p>

4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen

Zulassungsmöglichkeiten /Anforderungen an die Zulassung	In Deutschland existiert kein förmliches Zulassungssystem. Daher gibt es viele Bildungseinrichtungen, die Aus- und Fortbildungskurse anbieten. Diese Kurse werden akzeptiert, wenn sie den Kriterien der Fachanwaltsordnung entsprechen (Inhalt und zeitlicher Rahmen müssen stimmen).
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	Der Bundesrechtsanwaltskammer liegen keine exakten Zahlen zu den in Deutschland relevanten Aus- und Fortbildungseinrichtungen vor. Es ist jedoch möglich, dass es über 50 solcher Einrichtungen gibt.
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von der Rechtsanwaltskammer gegründete oder geführte Organisation • privater, kommerzieller Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen • privater oder öffentlicher, gemeinnütziger Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen <p>(siehe oben im Abschnitt „Zulassungsmöglichkeiten“: die Anbieter benötigen keine Zulassung)</p>
Anzahl der Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung organisierenden Bildungseinrichtungen	Die Anzahl dieser Bildungseinrichtungen kann nicht angegeben werden , da nicht bekannt ist, wie viele Bildungsreinrichtungen in Deutschland tätig sind.
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten	<p>Es gibt keine förmliche Zulassung, aber als Bildungseinrichtungen betätigen sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwaltskammern und Anwaltsvereinigungen • Deutsches Anwaltsinstitut (DAI) mit Anbindung an die Bundesrechtsanwaltskammer – BRAK • DeutscheAnwaltAkademie (DAA) mit Anbindung an den Deutschen Anwaltverein – DAV • private Anbieter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulen und Juristische Fakultäten 	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von Fernlehrgängen • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Webinaren • Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungs- / Spezialisierungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge/Veröffentlichungen 	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: Ja , diese wird auf die Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet.
5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen		
Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	Die wichtigsten Fortbildungseinrichtungen sind die regionalen Rechtsanwaltskammern, das DAI (Deutsches Anwaltsinstitut) und die DAA (DeutscheAnwaltAkademie). Für die Fortbildung der Fachanwälte sind die regionalen Rechtsanwaltskammern zuständig.	
Überwachungsverfahren	Die Fachanwälte müssen nachweisen (Teilnahmebescheinigung), dass sie an Fortbildungsmaßnahmen von mindestens 10 Zeitstunden pro Kalenderjahr teilgenommen haben. Die regionalen Rechtsanwaltskammern überprüfen, ob diese Fortbildungsmaßnahmen den festgelegten Anforderungen genügen. Nur wenn dies der Fall ist, darf der Rechtsanwalt den Titel „Fachanwalt“ weiter tragen.	